Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5766

23. 11. 89

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts, Stratmann und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 09
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft
— Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5559, 11/5581 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 09 02 wird in der Titelgruppe 03 ein neuer Titel – Einlage in der Energiesparagentur – eingerichtet und mit 500 Mio. DM ausgestattet.

Bonn, den 23. November 1989

Frau Vennegerts
Stratmann
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Um die Lücke, die zwischen der Verabschiedung eines staatlichen Förderprogramms und seiner Umsetzung in der Industrie und im kommunalen Bereich klafft, zu schließen, ist der Aufbau einer „energiepolitischen Infrastruktur" auf Länderebene notwendig. Ein erster wichtiger Baustein dafür ist die Gründung einer für ein gesamtes Bundesland zuständigen Institution, die die knappen Finanzmittel möglichst effizient einsetzt und das verfügbare personelle Know-how zweckmäßig konzentriert.

Bei einer Energiesparagentur handelt es sich um ein Unternehmen neuen Typs, das sich als Unternehmensziel die sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche sowie gesamtwirtschaftlich preiswürdige und sinnvolle Erzeugung und Verwendung von Energie gesetzt hat. Seine wesentlichen Geschäftsbereiche sind:

– Beratung und Vorprojektierung
Das Unternehmen betätigt sich hier vorrangig für Kommunen, Kreise und bestehende bzw. neu zu gründende kommunale Versorgungsunternehmen und berät sie bei allen Fragen rationeller

Energienutzungsplanung. Dies gilt vor allem auch für die Ausweitung oder Aufnahme kommunaler Eigenstromerzeugung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbarer Energiequellen. Die Energiesparagentur sollte dabei nicht in Konkurrenz zur Tätigkeit von Ingenieurbüros treten. Ihre besondere Rolle liegt darin, kommunale Handlungsträger zu motivieren, zu informieren, erste Vorabuntersuchungen zu erstellen und geeignete Büros für Intensivberatungen zu vermitteln. Einer der Schwerpunkte könnte in den nächsten Jahren darin liegen, die Kommunen über die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit von Heizkraftwerken zu informieren, um hier den gezielt gestreuten Fehlinformationen der Elektrizitätswirtschaft offensiv zu begegnen.

– Finanzierung und Beteiligung
Es ist nicht die Aufgabe einer Energiesparagentur, Heiz- oder Blockheizkraftwerke anstelle von kommunalen oder industriellen Betreibern zu bauen oder gar durch den Aufbau einer eigenen Versorgungstätigkeit Überschüsse für den Landeshaushalt zu erwirtschaften. Wenn die Agentur daher eigene KWK-Anlagen baut, kauft oder betreibt, soll dies nur dann erfolgen, wenn es für die Mobilisierung kommunaler oder industrieller KWK-Potentiale sinnvoll ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung kommunaler oder industrieller Investitionen nur durch die Finanzierung und/oder Beteiligung der Energiesparagentur zustande kommt. So könnte das Landesunternehmen auf Grund seiner höheren Finanzkraft insbesondere den Bau von Gemeinschaftskraftwerken vorantreiben.

Die Geschäftspolitik solcher Energiesparagenturen sollte – soweit wie rechtlich zulässig – offengelegt werden. Dies bedeutet auch, daß einer unternehmerischen Verselbständigung von vornherein ein Riegel vorgeschoben und das „Primat der Politik" per Satzung sichergestellt werden muß. Dies gilt vor allem auch für die öffentliche Kontrolle und Bürgerbeteiligung.

Beabsichtigt ist die Bereitstellung eines Gründungskapitals in Höhe von 500 Mio. DM.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333